Anhang 8

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang
Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport

vom 5. Juli 2011 (Stand am 14. Dezember 2015)

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport fest.

Er gilt für Eintritte ab Frühjahrssemester 2016. Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2015 gelten die bisherigen Bestimmungen[1].

Inhalt

1 Anforderungsprofil
- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2[2] Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Bachelor- oder Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport
- 2.1 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich oder im Bachelor- oder Master-Studium Bewegungswissenschaften und Sport an der ETH Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung
- 3.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder im Master-Studium Gesundheitswissenschaften und Technologie an der ETH Zürich eingeschrieben
- 3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsauflagen

---

[1] Für Eintritte vor dem FS 2016 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:
- Eintritte auf das HS 2012 bis und mit HS 2015: Anhang vom 05.07.2011, Stand am 11.07.2012;
- Eintritte auf das FS 2012: Anhang vom 05.07.2011, Stand am 01.08.2011;

[2] Fassung gemäss Zirkularbeschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom Juli 2012, gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2012.

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

[1] Zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Sport (nachfolgend «Studiengang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie besitzen ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.

b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen universitären Hochschule, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.

c. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Bewegungs- oder Sportwissenschaften, mit dem − in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen − die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

d. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich in einem der folgenden Master-Studiengänge eingeschrieben:

   1) an der ETH Zürich: im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport, im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. c;

   2) an der Universität Zürich: in einem Master-Studiengang gemäss Bst. c.

e.[3] Sie sind an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben und haben mindestens 110 der erforderlichen 180 Kreditpunkte für das Bachelor-Diplom erworben.

[2] Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

[1] Das Studium für das Lehrdiplom im Fach Sport setzt voraus:

a. fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten in Bewegungs- und Sportwissenschaften, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigkeitsniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden; *und*

b. fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

[3] Eingefügt gemäss Zirkularbeschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom Juli 2012, gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2012.

[2] Die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten bilden zusammen das fachliche Anforderungsprofil, das insgesamt 167 ECTS-Kreditpunkte (KP) umfasst. Es basiert einerseits auf fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden, andererseits auf fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

[3] Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche und fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsauflagen sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

Fachliches Anforderungsprofil[4]

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die folgenden drei Teile:

- Teil 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen (naturwissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Grundlagen);
- Teil 2: Eigenständige Forschungsarbeit;
- Teil 3: Fachpraktische Grundlagen.

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen (91 KP)

Teil 1a: Naturwissenschaftliche Grundlagen (71 KP)

Teil 1a umfasst 71 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik und Naturwissenschaften.

Lerneinheiten	**KP**
Grundlagen der Biologie IA und IB Grundlagen der Biologie II: Zellbiologie	15
Mathematik I und II (Analysis, lineare Algebra)	11
Statistik	3
Allgemeine Chemie	4
Organische Chemie I und II	9

[4] Fassung gemäss Zirkularbeschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom 14.12.2015, gültig für Eintritte ab Frühjahrssemester 2016.

Lerneinheiten	KP
Einführung Gesundheitswissenschaften und Technologie I und II	6
Anatomie und Physiologie I und II, Histologie	12
Vertiefung Anatomie und Physiologie I und II	6
Biomechanik I	5

Teil 1b: Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (20 KP)

Teil 1b umfasst 20 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Bewegungswissenschaften und Sport.

Lerneinheiten	KP
Die Lerneinheiten im Umfang von 20 KP aus dem Bereich „Bewegungswissenschaften und Sport“ sind in einer separaten Liste bzw. im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt	20

Teil 2: Eigenständige Forschungsarbeit (30 KP)

Teil 2 umfasst 30 KP und beinhaltet eine eigenständige Forschungsarbeit (Master-Arbeit oder gleichwertige Arbeit).

Ausnahme: für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Master-Abschluss in Medizin umfasst Teil 2 nur 15 KP.

Teil 3: Fachpraktische Grundlagen (mindestens 46 KP)

Teil 3 umfasst mindestens 46 KP und beinhaltet fachpraktische Grundlagen. In jedem der nachstehend aufgeführten Bereiche muss die erforderliche Mindestanzahl KP erreicht werden. Die bis zur Summe von 46 noch fehlenden KP können wahlweise aus verschiedenen Bereichen stammen. Dies jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkung: Ist in einem Bereich eine Bandbreite von KP angegeben, so entspricht die kleinere Zahl der minimal erforderlichen Anzahl KP, die grössere Zahl der maximal anrechenbaren Anzahl KP.

Kurse und Lerneinheiten	**KP**
Assessments I, II und III	6
Obligatorische Fremdausbildung (*SLRG Pool-Modul / Samariterkurs / Schulsportleiter J+S*)	6
Grundausbildung Sportpraxis [mind. 24 KP] *Es muss der Besuch aller nachfolgend aufgeführten 15 Fächer der Grundausbildung Sportpraxis nachgewiesen werden. Dabei müssen:* *a. mind. 8 KP aus der Gruppe Geräteturnen/Trampolin, Akrobatik, Tanz, Schneesport und Outdoor stammen;* *b. mind. 6 KP aus der Gruppe Leichtathletik, Fitness, Schwimmen und Trendsport stammen; und* c. *mind. 10 KP aus der Gruppe Badminton (oder Eissport), Handball, Fussball, Basketball, Volleyball und Unihockey stammen.*	24 – 30
Vertiefungsausbildung Sportpraxis	0 – 10
Anwendungspraktika (Trainingslehre, Bewegungslehre)	0 – 4
Fakultative Fremdausbildung (ausbildungsfremde J+S-Kurse, Stufenerweiterung Fachdidaktik Sek I etc.)	0 – 6

Weitere 10 KP fachpraktische Grundlagen (nur aus dem Bereich „Vertiefungsausbildung Sportpraxis“) werden im Rahmen des Lehrdiplom-Studiums erworben (Fachwissenschaftliche Vertiefung II, Wahlpflicht). Die Einzelheiten sind in der Wegleitung für das Lehrdiplom-Studium Sport aufgeführt.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

[1] Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

[2] Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1[5]) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates veröffentlicht.

[3] Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

[5] Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2[6] Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Bachelor- oder Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport

2.1 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich oder im Bachelor- oder Master-Studium Bewegungswissenschaften und Sport an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

1 Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

a. ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*

b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben sind; *oder*

c.[7] an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben sind und mindestens 110 der erforderlichen 180 KP für das Bachelor-Diplom erworben haben.

2 Die Zulassung kann mit fachpraktischen Auflagen verbunden werden. Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sind mit einem ETH-Master-Diplom in Bewegungswissenschaften vollumfänglich erfüllt.

3 Vorbehalten bleiben:

a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und

b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

4 Für Personen nach Abs. 1 Bst. b und c gilt überdies:

a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;

b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen Universität

1 Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Bewegungs- oder Sportwissenschaften einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

[6] Fassung gemäss Zirkularbeschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom Juli 2012, gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2012.

[7] Eingefügt gemäss Zirkularbeschluss der Unterrichtskonferenz Didaktische Ausbildung vom Juli 2012, gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2012.

[2] Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen verbunden werden.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Bewegungs- oder Sportwissenschaften und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder im Master-Studium Gesundheitswissenschaften und Technologie an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

[1] Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

a. ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen; *oder*

b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben sind.

[2] Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen verbunden werden. Der Teil 1a der fachwissenschaftlichen Grundlagen (naturwissenschaftliche Grundlagen, siehe Ziff. 1.2 dieses Anhangs) ist mit einem ETH-Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie vollumfänglich erfüllt.

[3] Vorbehalten bleiben:

a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*

b. die Bestimmungen von Art. 12 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13c (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

[4] Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;

b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

[1] Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Studiengang zugelassen, die:

a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss besitzen, der weder in Ziffer 2 noch in Ziffer 3.1 dieses Anhangs aufgeführt ist; *oder*

b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer entsprechenden Studienrichtung eingeschrieben sind.

[2] Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen verbunden werden.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12 und 13c des Studienreglements.

[4] Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;

b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

4 Zulassungsverfahren

[1] Wer in den Studiengang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

[2] Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Rektorates der ETH Zürich, veröffentlicht werden:

a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;

b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

[3] Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder

b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

[4] Die/der für das Fach Sport zuständige Studiendelegierte prüft die um Zulassung nachsuchenden Personen auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

[5] Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

[6] Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsauflagen

[1] Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörenden Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

[2] Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

[3] Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörende Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

[4] Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

[5] Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

[6] Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.